

Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Ausrückeordnung
- § 4 Gliederung der Berufsfeuerwehr

II. Freiwillige Feuerwehr

- § 5 Aufgaben, Gliederung und Organisation
- § 6 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 7 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Löschzugführer
- § 9 Löschzugführerversammlung
- § 10 Aufnahme
- § 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 12 Jugendfeuerwehr

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr der Stadt Gütersloh ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus
 1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Die Feuerwehr der Stadt Gütersloh wird vom Leiter der Feuerwehr geleitet.
- 3) Leiter der Feuerwehr ist der Leiter des Fachbereiches Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Stellvertretender Leiter der Feuerwehr ist der stellvertretende Leiter dieses Fachbereiches.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:

- a) Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
- b) Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
- c) Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
- d) Mitwirkung im Rettungsdienst,
- e) Mitwirkung im Katastrophenschutz und
- f) Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.

§ 3 Ausrückeordnung

- 1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom Leiter der Feuerwehr zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu die Löschzugführerversammlung mit einzu beziehen.
- 2) Die Einsatzleitung obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur eines Löschzuges werden vom örtlich zuständigen Löschzugführer bzw. dessen Stellvertreter oder einem eingesetzten Gruppenführer geführt. Sind mehrere Löschzüge eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Löschzugführer übernommen. Beim Eintreffen des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreters kann durch diesen die Übernahme des Einsatzes erfolgen.

§ 4 Gliederung der Berufsfeuerwehr

- 1) Die Berufsfeuerwehr besteht aus den Abteilungen:
 - 37.1 Verwaltung und Finanzen,
 - 37.2 Personal und Technik,
 - 37.3 Rettungsdienst,
 - 37.4 Vorbeugender Brandschutz
 - 37.5 Einsatzorganisation.
- 2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten legt der Rat – auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest. Das Gleiche gilt für die Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät und bei baulichen Maßnahmen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 5

Aufgaben, Gliederung und Organisation

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Gütersloh. Sie erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Gütersloh nach dem BHKG NRW obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Sie sind im Fachbereich Feuerwehr der Stadt Gütersloh verwaltungsmäßig zusammengefasst.
- 3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gütersloh teilt sich in die Löschzüge:
 - Avenwedde
 - Friedrichsdorf
 - Gütersloh
 - Isselhorst und
 - Spexard

sowie die Jugendfeuerwehr auf.

Alle Löschzüge werden so sachgerecht ausgestattet, dass ihre Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

- 4) Die Löschzüge gliedern sich in:
 - a) die Mitglieder im Einsatzdienst
 - b) die Ehrenabteilung und
 - c) die Musikzüge.

§ 6

Aufgabenträger der Feuerwehr

Leitungs- und Beratungsfunktionen nehmen wahr:

1. der Leiter der Feuerwehr,
2. der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr,
3. die Löschzugführerversammlung,
4. die Löschzugführer und
5. die Vorstände der Löschzüge.

§ 7

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh koordiniert im Auftrag des Leiters der Feuerwehr die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gütersloh und vertritt die persönli-

chen und sachlichen Anliegen aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr.

Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes NRW und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

- 2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und einen Stellvertreter aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren. Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr soll über die Qualifikation „Verbandsführer“ verfügen.
- 3) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Gütersloh durch besonderen Beschluss festsetzt.
- 4) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Beschluss des jeweiligen Fachausschusses zu feuerwehrrelevanten Themen bei Bedarf angehört.

§ 8

Löschzugführer

- 1) Die Löschzugführer leiten die Löschzüge. Die Löschzugführer werden durch den Leiter der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Angehörigen des jeweiligen Löschzuges anzuhören.
- 2) Zu den Aufgaben des Löschzugführers gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Löschzüge. Der Löschzugführer organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das BHKG NRW und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 3) Der Löschzugführer und seine Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Gütersloh durch besonderen Beschluss festsetzt.

§ 9

Löschzugführerversammlung

- 1) Die Löschzugführerversammlung besteht aus dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzenden, dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr als stellvertretenden Vorsitzenden, den Löschzugführern der Freiwilligen Feuerwehr, deren Stellvertretern und den Vertretern der Jugendfeuerwehrgruppen sowie den Abteilungsleitern der Berufsfeuerwehr. Ein Schriftführer wird vom Fachbereich Feuerwehr gestellt.
- 2) Der Vorsitzende beruft die Löschzugführerversammlung ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Löschzugführerversammlung soll mindestens alle vier Monate einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- 3) Die für den Brandschutz zuständige Geschäftsbereichsleitung ist von den Sitzungen der Löschzugführerversammlung durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

- 4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.
- 5) Der Löschzugführerversammlung obliegen im Rahmen der Unterstützung des Leiters der Feuerwehr besondere Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Bekämpfung von Bränden, die Durchführung von Hilfeleistungen und die Ausbildung (bei Planungen von Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen können fachkundige Mitglieder der Löschzüge hinzugezogen werden),
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung der die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Haushaltsansatzentwürfe des Fachbereiches Feuerwehr,
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) informatorische Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen und
 - f) Mitwirkung bei der Planung von Übungen.

§ 10 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den jeweiligen Löschzugführer zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Löschzugführers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein halbes Jahr auf Probe als Feuerwehranwärter. Ausnahmen können bei der Übernahme aus der Jugendfeuerwehr zugelassen werden (d. h. Übernahme ohne Probezeit).

§ 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- 1) Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- 2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Löschzugführer, in Zweifelsfällen ist die Löschzugführerversammlung zu hören.

- 3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Löschzugführer einzureichen. Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Löschzugführer dem Fachbereich Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr Gütersloh ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Zurzeit besteht die Jugendfeuerwehr aus zwei Abteilungen mit Standort
 - Löschzug Gütersloh
 - Löschzug Isselhorst.
- 2) Die Jugendfeuerwehr Gütersloh untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten, der personellen und fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehr. Er bedient sich hierbei der Hilfe der gewählten Jugendfeuerwehrwarte.
- 3) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Gütersloh durch besonderen Beschluss festsetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom 23.06.2011 außer Kraft.